

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen mit Verbrauchern §13 BGB



Ernst Rockhausen Söhne GmbH & Co. KG
Andreas-Hecht-Straße 2
D-04736 Waldheim

Telefon: +49 (0) 34327 956 -0
Telefax: +49 (0) 34327 956 27

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Werk- und Bauvertragsleistungen sowie sonstigen Leistungen zwischen uns und unseren Auftraggebern, sofern diese Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind.
2. Individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB, sofern sie ausdrücklich als solche vereinbart wurden.
3. Eigentums- und Urheberrechte an von uns erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Entwürfen, Planungen und Berechnungen bleiben vorbehalten. Derartige Unterlagen dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder für andere Zwecke verwendet werden. Auf Verlangen sind sie unverzüglich zurückzugeben, sofern kein Vertrag zustande kommt. Ist dies durch Verschulden des Auftraggebers unmöglich, haftet er gegenüber dem Auftragnehmer auf Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Befristete Angebote enthalten die Bindungsdauer. Technische sowie Änderungen in Ausführung, Material und Konstruktion bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen — wie Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Gewichte — sind, soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, nur annähernd maßgeblich und entfalten keine Bindungswirkung. Eigenschaften und Angaben von Herstellern oder Dritten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir sie ausdrücklich in Textform als verbindlich bestätigen.
3. Für Planungs- und Beratungstätigkeiten (z. B. Entwürfe, Zeichnungen, Konzepte) sind wir berechtigt, eine angemessene Vergütung zu verlangen, wenn der Auftrag nicht oder nicht vollständig an uns erteilt wird. Die Höhe der Vergütung orientiert sich am Umfang der erbrachten Leistungen.
4. Mit der Bestellung erklärt der Auftraggeber verbindlich sein Vertragsangebot. Der Zugang der Bestellung wird von uns bestätigt; diese Bestätigung stellt noch keine Annahme dar. Ein Vertrag kommt erst durch unsere ausdrückliche Annahmeerklärung oder durch Ausführung der Leistung zustande. Wir sind berechtigt, das Vertragsangebot des Auftraggebers innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme erfolgt durch ausdrückliche Erklärung in Textform, insbesondere per E-Mail. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Annahme, ist der Auftraggeber an sein Vertragsangebot nicht mehr gebunden.
5. Wir sind berechtigt, die Annahme der Bestellung aus sachlichen Gründen abzulehnen.
6. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, sofern wir ein entsprechendes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und die Nichtbelieferung nicht von uns zu vertreten ist.

Bei Nichtverfügbarkeit oder nur teilweiser Verfügbarkeit der Leistung wird der Auftraggeber unverzüglich informiert. Bereits erbrachte Gegenleistungen werden unverzüglich erstattet, soweit sie nicht auf bereits erbrachte Leistungen entfallen.

7. Wird die Leistung des Auftragnehmers durch unvorhersehbare, außergewöhnliche Umstände gehindert, die der Auftragnehmer trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann – insbesondere durch Betriebs- oder Lieferkettenstörungen; behördliche Eingriffe (z.B. Beschlagnahme, Entziehung); Cyberangriffe; Störung oder Ausfall der öffentlichen Energieversorgung; Streiks, Aussperrungen, Arbeitsunruhen, Demonstrationen, Konflikte im Landesinneren und

-äußeren (z.B. Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr); Terroranschläge, Einsatz von ABC-Stoffen und elektromagnetischen Wellen als Waffe; Pandemien; Freisetzung radioaktiver Strahlung; Naturkatastrophen (z.B. Hochwasser, Schnee-, Schlamm- oder Steinlawinen, Hochschnee, Erdbeben, Blitzschlag) oder durch weitere Fälle von höherer Gewalt –, verlängert sich die Leistungsfrist angemessen. Wird die Leistung dadurch dauerhaft unmöglich, entfallen die noch nicht erbrachten Leistungspflichten beider Vertragsparteien, jedoch sind davon Vergütungsverpflichtungen für bereits erbrachte Leistungen ausgenommen.

8. Der Vertragstext sowie die auftragsbezogenen Daten werden von uns gespeichert. Vertragsinhalt ist ausschließlich der dem Kunden nebst den rechtswirksam einbezogenen AGB übermittelte Inhalt der Auftragsbestätigung.

§ 3 Vertragsabwicklung

1. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er seine Leistung aufgrund von Umständen nicht erbringen kann, die aus der Sphäre des Auftraggebers stammen (z. B. mangelnde Baufreiheit, fehlendes oder mangelhaftes beigestelltes Material, unzureichende Baustellen-Infrastruktur). Entsprechendes gilt bei Verzögerungen von Vorgewerken, höherer Gewalt oder unverschuldeter Selbstbelieferungsausfälle.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Ausführung der Leistungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und vollständig zu erbringen. Insbesondere hat er auf eigene Kosten sicherzustellen, dass während der Ausführung der Arbeiten Strom, Wasser, Beleuchtung, geeignete Lagerflächen sowie ein ungehinderter Zugang zur Baustelle zur Verfügung stehen.
3. Der Auftraggeber hat alle für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Genehmigungen und behördlichen Erlaubnisse rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen und uns vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung zu stellen.
4. Der Auftraggeber hat uns rechtzeitig über ihm bekannte, nicht erkennbare Gegebenheiten am Einsatzort, insbesondere über verdeckt verlaufende Leitungen, Kabel oder sonstige bauliche Besonderheiten zu informieren. Unterbleibt diese Mitteilung und entstehen hierdurch Schäden, hat der Auftraggeber diese im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen.
5. Liefer- und Ausführungsfristen verlängern sich angemessen, sofern und solange der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt oder Änderungen des Leistungsumfangs verlangt. Dies gilt auch bei Verzögerungen durch andere Gewerke sowie bei sonstigen von uns nicht zu vertretenden Umständen, insbesondere höherer Gewalt, behördlichen Maßnahmen, unvorhersehbaren Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Störungen oder Unterbrechungen von Liefer- und Transportwegen sowie nicht von uns zu vertretenden Lieferverzögerungen unserer Zulieferer. Voraussetzung ist, dass das jeweilige Ereignis die Erbringung unserer Leistung tatsächlich verzögert oder vorübergehend unmöglich macht. Der Auftraggeber wird über wesentliche Verzögerungen unverzüglich informiert.
6. Kann die Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erbracht werden, sind wir berechtigt, die hierdurch entstehenden Mehrkosten, insbesondere Lagerkosten, gesondert zu berechnen.
7. Beim Anliefern wird vorausgesetzt, dass das Lieferfahrzeug unmittelbar an das Gebäude heranfahren und entladen kann und die für die Lieferung vorgesehenen Zugangs- und Transportwege für die vereinbarte Leistung geeignet und frei zugänglich sind. Der Auftraggeber hat uns vor Vertragsschluss über ihm bekannte besondere örtliche Gegebenheiten oder Erschwernisse zu informieren, die für die Anlieferung von Bedeutung sind und für uns nicht ohne weiteres erkennbar sind. Entstehen aufgrund nicht mitgeteilter, vom Auftraggeber zu vertretender Umstände zusätzliche Aufwendungen, insbesondere durch erschwerte Anfahrt, verlängerte

Transportwege oder erforderliche besondere Transportmaßnahmen, können die hierdurch tatsächlich entstehenden Mehrkosten gesondert berechnet werden.

8. Kann die Leistung nicht zum vereinbarten Termin erfolgen, weil der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungshandlungen unterlassen und dadurch in Annahmeverzug geraten ist, steht dem Auftragnehmer eine angemessene Entschädigung gemäß § 642 Abs. 2 BGB zu.

9. Wird die Ausführung der Arbeiten durch Umstände behindert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, sind wir berechtigt, die hierdurch entstehenden angemessenen Mehrkosten, insbesondere für zusätzliche Arbeitszeit und Anfahrten, gesondert zu berechnen.

10. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Leistungserbringung ganz oder teilweise an Nachunternehmer zu vergeben. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der jeweilige Nachunternehmer fachkundig und zuverlässig ist.

11. Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

12. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erbrachten Werk- und Bauvertragsleistungen abzunehmen, sobald und sofern diese im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurden.

13. Eine Abnahme darf wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden (§ 640 Abs. 2 BGB)

§ 4 Kündigung

Kündigt der Auftraggeber den Vertrag ohne wichtigen Grund, erhält der Auftragnehmer neben der Vergütung für bereits erbrachte Leistungen eine Kündigungsentschädigung von 7% der Vergütung für den noch ausstehenden Leistungsteil. Der Auftraggeber kann nachweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Auftragnehmer kann eine höhere Entschädigung verlangen, sofern er einen höheren Schaden nachweist.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Soweit kein Eigentumsverlust nach §§ 946 ff. BGB eintritt, verbleiben die zur Vertragserfüllung gelieferten Gegenstände bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftraggeber darf sie bis dahin weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder greifen Dritte (z. B. durch Pfändung) auf die Gegenstände zu, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.

§ 6 Vergütung

1. Alle Preise verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie etwaiger Versand- und Transportkosten, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

2. Liegen zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung mehr als vier Monate und haben sich in diesem Zeitraum die Material- oder Lohnkosten wesentlich verändert, sind wir berechtigt, eine angemessene Anpassung der Vergütung entsprechend der eingetretenen Kostenveränderung vorzunehmen. Auf Verlangen des Auftraggebers werden die maßgeblichen Kostenveränderungen nachvollziehbar dargelegt.

3. Nach Erbringung der Dienste oder Abnahme des Werkes sind Rechnungen des Auftragnehmers nach Zugang sofort fällig, es sei denn, der Auftragnehmer hat ein längeres Zahlungsziel eingeräumt. § 650g Abs. 4 BGB bleibt unberührt.

4. Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

§ 7 Gefahrübergang

1. Bei Kaufverträgen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe auf den Auftraggeber über. Bei Werk- und Bauvertragsleistungen geht die Gefahr mit der Abnahme der Leistung auf den Auftraggeber über.

2. Verzögert sich die Übergabe aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, insbesondere bei Annahmeverzug, so geht die Gefahr ab dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser sich im Annahmeverzug befindet.

3. Entstehen uns infolge des Annahmeverzugs oder aus sonstigen vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen zusätzliche Aufwendungen, insbesondere Lagerkosten, sind wir berechtigt, diese gesondert zu berechnen.

§ 8 Mängelgewährleistung und Verjährungsfristen

1. Mängelansprüche des Auftraggebers gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB (bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen besteht), verjähren abweichend von der gesetzlichen zweijährigen Verjährungsfrist in einem Jahr seit Abnahme. Dies gilt auch bei Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Einbau-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten nach Art und Umfang keine wesentliche Bedeutung für die Konstruktion, den Bestand, die Erhaltung oder die Benutzbarkeit des Gebäudes haben.

2. Werk- und bauvertragliche Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB in fünf Jahren seit Abnahme bei Arbeiten an einem Bauwerk, im Falle der Neuherstellung oder Erweiterung der Gebäudesubstanz (Auf- oder Anbauarbeiten) oder in Fällen von Einbau-, Umbau-, Erneuerungs- oder Reparaturarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten bei Neuerrichtung des Gebäudes zu den Bauwerksarbeiten zählen würden, die nach Art und Umfang für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind und die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden.

3. Keine Mängel stellen insbesondere dar:

- natürliche Abnutzung und Verschleiß durch bestimmungsgemäßen Gebrauch,
- unsachgemäße Nutzung und Pflege oder fehlende Wartung durch den Auftraggeber sowie ungeeignete klimatische Bedingungen (z.B. Luftfeuchtigkeit, Temperatur)
- natürliche Eigenschaften von Materialien, insbesondere bei Holz (z. B. Farb-, Struktur- und Maserungsabweichungen),
- geringfügige und branchenübliche Abweichungen bei Materialien, Oberflächen und Nachbestellungen.

4. Sofern wir die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben, bestehen Schadensersatzansprüche des Auftraggebers nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

5. Bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie sowie bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben gesetzliche Ansprüche unberührt.

§ 9 Haftung auf Schadensersatz

1. Wir haften auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur

- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung,
- bei fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,
- bei Übernahme einer Garantie oder
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

2. Der Auftragnehmer haftet auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf), jedoch ist bei einfacher Fahrlässigkeit die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, sofern keine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt.

§ 10 Widerruf

1. Ausschließlich für den Fall, dass dem Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften ein Widerrufsrecht als Verbraucher zusteht, gilt die gesondert zur Verfügung gestellte Widerrufsbelehrung.

2. Soll mit der Ausführung der Leistungen bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen werden, ist hierfür eine gesonderte ausdrückliche Erklärung des Auftraggebers erforderlich.

§ 11 Streitbeilegung

Der Auftragnehmer ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 12 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Nähere Informationen über Art, Umfang und Zwecke der Verarbeitung sowie über Empfänger der Daten und die Rechte des Auftraggebers ergeben sich aus unserer gesonderten „Information zur Datenerhebung gemäß DSGVO“.
2. Soweit im Rahmen der Produktion, Lieferung oder Montage Bildaufnahmen zur Dokumentation der Leistungserbringung, Qualitätssicherung oder Mängeldokumentation erforderlich sind, können entsprechende Aufnahmen angefertigt und zu diesen Zwecken verarbeitet werden. Bildaufnahmen werden dabei auf das hierfür erforderliche Maß beschränkt. Der Auftraggeber kann der Anfertigung und Verarbeitung von Bildaufnahmen widersprechen, soweit keine überwiegenden berechtigten Interessen oder gesetzlichen Verpflichtungen entgegenstehen.

§ 13 Vertraulichkeit

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten vertraulichen Informationen, insbesondere technische Unterlagen, Planungen, Zeichnungen und sonstige nicht öffentlich zugängliche Informationen, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, sofern dies nicht zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Für diese AGB und sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung zwingender Verbraucherschutzvorschriften.
2. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.